Vorinftang führt, gestütt auf die Ergebniffe des Augenscheins in einer für bas Bundesgericht verbindlichen Weise aus, daß, wenn es auch nicht möglich gewesen sein moge, absolut schugende Vorrichtungen anzubringen, doch relativ fcugende Magregeln, wie das Anbringen einer Schirmwand, oder die Sicherung des einzelnen Arbeiters durch ein bewegliches Schirmdach, hatten getroffen werben konnen. Die Unterlaffung aller und jeder Borfichtsmafregeln bei einer fo eminent gefährlichen Ur= beit muß also gewiß der Beklagten jum Berschulden angerechnet werden und es steht diese Unterlassung auch zweifellos mit bem Unfalle in fausalem Bufammenhange. Wenn beute noch geltend gemacht worden ift, daß der Kläger selbst das Anbringen von Sicherheitsvorkehren nicht verlangt habe, fo ist dies offenbar burchaus unerheblich. Die beflagte Bahnverwaltung war verpflichtet, von fich aus das Erforderliche und Thunliche zum Schute ihrer Arbeiter anzuordnen, ohne erst Reklamationen derfelben abzuwarten.

4. Ist somit prinzipiell die Klage in Uebereinstimmung mit der Borinstanz gutzuheißen, so ift auch in quantitativer Begiehung die vorinstangliche Entscheidung unter Abweisung der Beschwerden beider Parteien, einfach zu bestätigen. Dabei ist vorerst zu bemerten, daß es fich heute nur um Festsetzung ber Entschädigung für Minderung der Arbeitsfähigkeit des Rlagers handeln kann. Auf eine Entschädigung für Arzt- und Pflegetoften fann im gegenwärtigen Berfahren nicht erfannt werden, ba ber Borderrichter ben sachbezüglichen Unspruch des Klägers aus prozegualischen Grunden, - weil ein daheriges Begehren im Klageschlusse nicht ausdrücklich gestellt und nicht in die Rechtsfrage aufgenommen sei, - nicht beruchsichtigt hat. Bievon ausgegangen tann in der vorinstanglichen Festsetzung des Quantitative ber Entschädigung ein Rechtsirrthum nicht gefunden werden; es find bei Feststellung ber Entschädigung weder Momente berudfichtigt worden, die nach dem Befete nicht berudfichtigt werden durfen, noch folche außer Acht gelassen, welche gesetzlich berücksichtigt werden muffen. Die gesprochene Entschäbigung entspricht vielmehr ben konfreten Berhaltnissen, ba die gesprochene Aversalsumme nach den Grundsäten ber Rentenan:

stalten eine lebenslängliche Rente von ungefähr der Hälfte des klägerischen Jahresverdienstes von eirea 800 Fr. repräsentirt und nun wohl angenommen werden muß, die Arbeitsfähigkeit des Klägers sei dauernd um die Hälfte geschmälert.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerden beider Parteien find abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 28. Mai 1886 sein Bewenden.

## 85. Urtheil vom 10. Dezember 1886 in Sachen Birrer gegen Seethalbahn.

A. Durch Urtheil vom 1. Juli 1886 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Die Beklagte sei gehalten, an den Kläger die Summe von 2000 Fr., nebst Bins hievon seit dem 13. Januar 1883, zu bezahlen, mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.

- 2. Der Kläger habe einen Biertheil seiner Advokaturkosten sowie seine sämmtlichen persönlichen Parteikosten an sich zu tragen. Alle übrigen Kosten habe dagegen die Beklagte zu bezahlen. Dieselbe habe sonach an den Kläger eine Kostenvergüstung zu leisten von 207 Fr. 25 Cts.
  - 3. An ihre Anwälte haben zu bezahlen :
  - a. Kläger an Herrn Fürsprech J. L. Schmid 376 Fr. 20 Cts.
- b. Beklagte an Herrn Fürsprech Dr. J. Winkler 202 Fr. 65 Cts.

(In obiger Kostenabrechnung find dem klägerischen Anwalte 80 Fr. pro Deposition für Expertenkosten berechnet, dem Kläger Birrer aber als Rostenvergütung seitens der Gegenpartei hievon nur 27 Fr. als die wirklichen Kosten der Expertise gutgeschrieben.)

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Beklagte aargauisch-luger-

nische Seethalbahngesellschaft am 10. September 1886 die Weiterziehung an das Bundesgericht. Mit Eingabe datirt den 12. September 1886 ergriff auch ber Kläger die Beiterziehung gegen das ihm laut Austellungsbescheinigung der Obergerichtstanglei am 23. August 1886 zugestellte obergerichtliche Urtheil. Seine Refurserklärung wurde am 12. September in der Privatwoh. nung des Obergerichtsweibels abgegeben und ift am 13. gleichen Monats bei ber Obergerichtstanglei eingelangt.

C. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt der Beflagten und erften Refurrentin : Es fei auf Die Beitergiehung bes Klägers als verspätet nicht einzutreten und es fei die Rlage des ganglichen abzuweisen, eventuell die zweitinstanglich gesprochene Schadenersatssumme im Sinne einer Theilung bes entstandenen Schabens ju reduziren, unter Roftenfolge.

Der Anwalt des Rlägers und zweiten Refurrenten trägt auf Abweisung der Berspätungseinrede der Beklagten und in der Sache felbst auf Buspruch der von ihm erstinstanzlich gestellten Begehren, eventuell auf Herstellung des erstinstanzlichen Urtheils unter Roftenfolge an.

Das Buntesgericht gieht in Erwägung :

1. Die ber Beiterziehung bes Rlagers entgegengestellte Ginrede der Berspätung ift unbegründet. Nach der konstanten Praris des Bundesgerichtes fonnte fich der Kläger, auch wenn feine Refurserklärung vom 12./13. September wirklich verspätet ein= gereicht worden ware, dem von der Beflagten ergriffenen Rechtsmittel anschließen. Zudem war die Refurserklärung vom 12./ 13. September nicht verspätet. Allerdings ift als Tag ber Ginreichung berselben ber 13. September, an welchem fie an Die Dbergerichtstanglei gelangte, ju betrachten und ift diefelbe fo= mit erft am 21. Tage, vom 23. August (bem amtlich bescheinigten Tage ber Urtheilszustellung) an gerechnet, eingereicht worden. Allein ber 12. September, ber Sag, an welchem die amangigtägige Frist bes Art. 29 des Bundesgesetes über Dr= ganisation ber Bundesrechtspflege in casu auslief, war nun ein Sonntag und es konnte bemnach gemäß Art. 73 Absat 2 der eidgenöffischen Civilprozefordnung die Refurserffarung auch am nächstfolgenden Tage noch gultig eingelegt werben. Die Regel

bes Art. 73 Absat 2 cit. nämlich ist, wenn auch bireft nur auf Prozesse anwendbar, welche beim Bundesgericht instruirt und von diesem erst= und lettinstanglich beurtheilt werben, boch. in Ermangelung einer biefur geltenden befondern Gefekesbestimmung, anglog auch fur die Berechnung ber Frist zur civilrechtlichen Weiterziehung an bas Bundesgericht gemäß Art. 29 bes Bundesgesetes über Organisation ber Bundesrechtspflege anzuwenden.

2. In grundsählicher Beziehung ift die zweitinstangliche Enticheidung einfach zu bestätigen und es ift somit die Beklagte für den Schaden, welcher dem Rläger durch den am 13. Januar 1883 erlittenen Unfall verursacht wurde, haftbar zu erklären. Die Parteien geben barüber einig, daß dieser Unfall fich beim Baue und nicht beim Betriebe der Gifenbahn der Beklagten ereignete. Die Beklagte ift somit gemäß Art. 1 bes Gisenbahn= haftpflichtgesetzes nur dann verantwortlich, wenn der Unfall burch ein Berichulden ber Beklagten ober folcher Berfonen, für welche fie gemäß Art. 3 leg. cit. einzusteben hat, berbeigeführt wurde. Dies ist aber ohne weiters anzunehmen. Denn in thatfächlicher Beziehung ift burch die Vorinftang festgestellt : Um 13. Januar 1883 murden feche oberhalb ber Station Gichenbach stehende, mit einander verbundene, Schotterwagen mit Material beladen, um (ohne Sulfe einer Maschine) über ein Gefäll pon 33,5 % nach der horizontalen Bahnstrede bei ber Station befördert zu werden, von wo fie vermittelft einer bereitstehenden Maschine weitergeführt werden sollten. Nachdem die Wagen beladen maren, murden dieselben von den dabei beschäftigten Arbeitern, ju welchen auch der Kläger gehörte, bestiegen und wurde der Zug in Bewegung gesett. In Folge anfänglich mangelhafter Funktion der Bremsen, konnte berfelbe auf ber horizontalen Bahnstrede bei ber Station Eschenbach nicht angehalten werden, sondern fuhr über dieselbe hinaus, tam von Neuem in ein Gefäll von 35 % unt bewegte sich nun mit ftets machsender Schnelligfeit vorwärts. In ber hiedurch verur. sachten Angst und Berwirrung sprangen mehrere ber auf ben Magen befindlichen Arbeiter, trot bes Burufes bes Aufsehers Freb, man folle die Bremfen gut fallen laffen und nicht ab.

fpringen, von benfelben berunter, unter ihnen auch ber Rlager. und es erlitt letterer biebei eine ichwere forperliche Berletung. Das "Durchgeben" bes Buges ist auf ein von ber Beklagten ju vertretendes Berichulben gurudguführen; die Beflagte felbit hat dies heute nicht mehr bestritten und tonnte dies offenbar angesichts bes Ergebnisses der technischen Expertise mit Grund nicht thun, stellt doch diese Ervertise fest, daß eine der wesentlichen Ursachen des fraglichen Greignisses bie durch ungenügende Instruction und Erfahrung ber Mannschaft veranlagte Unterlaffung aller fachgemäßen und unerläglichen Borfichtsmaßregeln fei. Dagegen behauptet die Beklagte, ber Unfall fei nicht burch bas "Durchgeben" bes Buges, sondern vielmehr einzig und allein durch das Abspringen des Rlagers von demselben verursacht worden; mare ber Rlager, wie befohlen, rubig fiten geblieben, so ware er gar nicht beschädigt worden, da ber Rug schlieflich ohne Entgleisung habe jum Stehen gebracht werden fonnen. In dem Abspringen, einer offenbar gefährlichen Sandlung, liege ein Berschulden, jum mindesten ein Mitverschulden Des Klägers. Diefen Ausführungen fann nicht beigetreten merben. Allerdings ist die forperliche Verletung des Rlägers nicht unmittelbar burch das Durchgeben des Ruges verursacht worden. sondern erscheint als eine blos mittelbare Folge diefes Greig. niffes. Allein der Raufalzusammenhang ift boch unzweifelhaft gegeben und durch feine willfürliche und schuldhafte Sandlung bes Klägers unterbrochen. Das Abspringen bes Klägers von dem in raschester Bewegung befindlichen Ruge wäre freilich unter andern Umständen eine höchst unvorsichtige Sandlung. Allein bier wurde dasselbe verursacht durch den überwältigenden Eindruck unmittelbarer, plöglicher Todesgefahr, welchen bas mit "rafender Schnelligfeit" erfolgende Dabinfturmen bes, anscheinend jeder Beherrschung burch die Führer, jeder Bemmung durch die Bremsvorrichtungen entzogenen Materialzuges bei ben auf bemselben befindlichen Arbeitern hervorbringen mußte und auch thatsächlich bervorgebracht bat. Wenn unter Diesen Berhältniffen ber Kläger, dem machtigen Triebe ber Gelbster= haltung folgend, ohne weitere Ueberlegung den gunächst fich aufdrängenden Weg, sein Leben zu retten, gewählt hat und bom

Buge abgesprungen ift, fo liegt bierin tein Berichulben : talt: blutige Abwägung aller Chancen barf unter folden Umftanben gewiß nicht verlangt werben.

3. In Bezug auf bas Quantitativ ber Entschädigung erscheint die Beschwerde bes Rlagers theilweise als begründet. Derfelbe bat in erster Linie eine Entschädigung von 6000 Fr., in zweiter Linie gemäß bem erftinftanglichen Urtheile eine folche von 4500 Fr. sammt Berzugszins verlangt. Dies geht nun freilich zu weit, dagegen erscheint eine Erhöhung ber Entschädigung auf 3000 Fr. sammt Zins (ausschließlich ber bereits von dem Bauunternehmer Bertichinger bezahlten Seilungstoften) als geboten. Denn: Der Kläger mar zur Zeit des Unfalles circa 30 Jahre alt. Sein Jahresverdienst als Erdarbeiter war nun freilich ein bescheidener ; immerbin wird berfelbe (fur 250 Arbeitstage zu 3 Fr.) auf eirea 750 Fr. per Jahr veranschlagt werben durfen. In Folge des erlittenen Unfalles (eines febr tomplizirten Armbruches u. f. w.) wird die Leiftungsfähigfeit bes rechten Armes bes Klägers festgestelltermaßen zeitlebens eine febr beschränfte bleiben. Dadurch aber wird die Erwerbsfähigkeit bes Rlägers, eines feiner Stellung und Bildung nach ausschlieflich auf forperliche Arbeit angewiesenen Landarbeiters, auf's em= pfindlichste, mindestens etwa um ein Dritttheil, geschmälert. Der badurch bem Rläger entstehende Gintommensausfall entspricht einer Kapitalentschädigung von eirea 3000 Fr.

## Demnach hat das Bundesgericht ertannt:

Die Beiterziehung der Beklagten wird abgewiesen; Diejenige des Rlägers wird dabin als begründet erklärt, daß in Abanberung bes Disvositiv 1 bes angesochtenen Urtheils die Beklagte verpflichtet wird, bem Kläger die Summe von 3000 Fr. nebst Bing bievon feit bem 13. Januar 1883 gu bezahlen; im Uebrigen hat es bei bem angefochtenen Urtheile fein Bewenden.